

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:390051-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße  
2017/S 190-390051**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG  
über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Linienbündel Odenwald Süd**

Die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND als Aufgabenträgerorganisation im Kreis Bergstraße, sowie der Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 zum 15.12.2019 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/07 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029 zu vergeben.

Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich im September 2018 eingeleitet werden.

Von der Dienstleistungskonzession erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112200) im Rhein-Neckar-Kreis (NUTS-Code DE 128) und im Kreis Bergstraße (NUTS-Code DE 715) für das Buslinienbündel Odenwald Süd bestehend aus den VRN-Buslinien 681, 682, 683, 685, 686, 688, 690, 692, 694, deren Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de) abgerufen werden kann.

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes des Kreises Bergstraße sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVP). Es ist auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden. Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.